

**Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern****Ue**
38.2

Nr.

500

RPA/Mm/ib

Bern, 4. Juni 1987

Laufen: Geringfügige Aenderung des Ueberbauungsplans mit Sonderbauvorschriften "Kernzone"

1. Die vom Gemeinderat von Laufen am 27. April 1987 im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV beschlossene Aenderung des Ueberbauungsplans mit Sonderbauvorschriften Kernzone (Aenderung der Bau- und Gestaltungsbaulinie Baselstrasse) wird nach Art. 149 Abs. 2 i.V. mit Art. 61 BauG genehmigt.
 2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage vom 18.3.1987 bis 17.4.1987 keine Einsprache erhoben wurde.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Art. 110 BauV zu veröffentlichen.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
 6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
 - unter Beilage der genehmigten Ueberbauungsplanänderung
- Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der Planänderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

TBA
2+1 Pl. 3

WEA
3

RPA
6+1 Pläne